

LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK



Dipl.-Ing. Martin Volpers
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück Jenaer Straße 2
☎ 05402 - 4921 ☎ FAX 05402 – 4793
✉ info@landschaftsplanung-osnabrueck.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan 3 – Waterfohr – Stadt Werne

i.A. der
**Stadt Werne, Abt. 62 - Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne**

Johannes Mütterlein
Martin Volpers



Bearbeiter: Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
Dipl.-Ing. Martin Volpers
Osnabrück, 21. April 2010

Inhalt

1	Einleitung, Aufgabenstellung	1
2	Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben	2
3	Methoden	3
3.1	Eigene Erhebungen	3
3.2	Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten	3
4	Ergebnisse	4
4.1	Biotope	4
4.2	Artenschutz	7
4.2.1	Vögel	7
4.2.2	Amphibien und Reptilien	9
4.2.3	Säuger	9
4.2.4	Wirbellose und sonstige Artengruppen	10
4.2.5	Pflanzen	10
5	Bewertung der Ergebnisse	11
5.1	Biotope, Pflanzen	11
5.2	Artenschutz	11
5.2.1	Fazit	12
6	Verwendete Literatur	12

1 Einleitung, Aufgabenstellung

Am nordwestlichen Ortsrand des Ortsteils Horst der Stadt Werne (NRW) soll eine ca. 1,2 ha große Fläche für die Wohnbebauung entwickelt werden.

Das Gelände wird im Norden durch die Auffahrt zur L 518, im Süden durch die Straße Waterfohr begrenzt. Im Osten und Süden schließt sich die Wohnbebauung der Ortslage von Horst an, im Westen erstrecken sich ackerbaulich genutzte Flächen.

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen eine spezielle Artenschutzprüfung durchzuführen.

Der hier vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird als eigenständige Unterlage dem B-Planentwurf beigelegt.

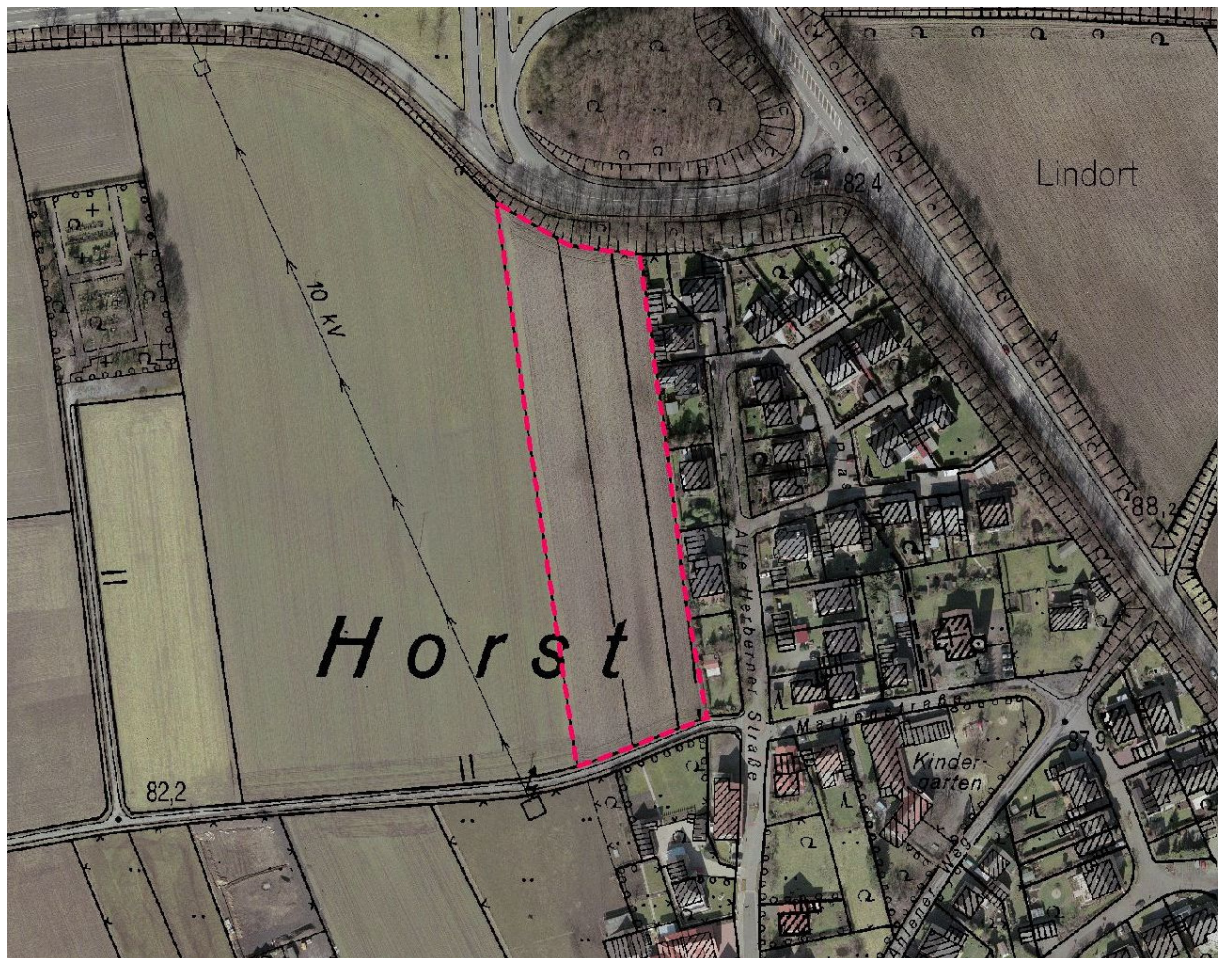


Abb. 1: Lage im Raum
(Deutsche Grundkarte und Luftbild; III/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung;
28.02.2007)

2 Artenschutz - Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Arten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])¹,
- streng geschützten Arten² inklusive der FFH³-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten⁴

zu beachten und zu untersuchen (vgl. Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG] § 44).⁵

Aufgrund der vor kurzem erfolgten Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes⁶ wird im folgenden Text noch auf den alten Sachverhalt verwiesen. Eine grundsätzliche Änderung hat sich durch die geänderte Rechtsgrundlage nicht ergeben.

Im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 wurden von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben die lediglich ausschließlich „national“ besonders geschützten Arten pauschal freigestellt. Diese werden allerdings weiterhin im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation weiterhin berücksichtigt.

Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne stehen der **Erhalt der Populationen einer Art** sowie die **Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es beispielsweise untersagt, wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch ihre **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** dürfen nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach Vogelschutz-Richtlinie) ein Verbot der erhebli-

¹ Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

² EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

³ Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

⁴ Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

⁵ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. – Broschüre, 257 S.

⁶ Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

chen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der „ökologischen Funktion“** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) in ihrem räumlichen Zusammenhang (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

3 Methoden

3.1 Eigene Erhebungen

Als Untersuchungsgebiet wurde die geplanten Eingriffsfläche sowie ein daran angrenzender Puffer von ca. 30 m festgelegt.

Am 01.12.2009 wurden die Biotoptypen des Untersuchungsgebietes auf Grundlages der Biotoptypenliste der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008) erfasst (s. Plan 1 im Anhang). Desweiteren wurden alle Vogelarten notiert und im Bereich der Baumhecke nördlich der geplanten Eingriffsfläche nach Fledermausquartieren gesucht. Aufgrund der Jahreszeit konnte in diesem Jahr keine eigene Erfassung der Brutvögel oder anderer planungsrelevanter Arten durchgeführt werden.

Daher wurde am 13. April 2010 das Untersuchungsgebiet nochmals intensiv begangen, alle dort beobachteten Vogelarten notiert und in der Zeit des Sonnenuntergangs mit Hilfe einer Klangattrappe ein mögliches Vorkommen von Steinkäuzen untersucht. Darüber hinaus wurden in den nördlich angrenzenden Gehölzbeständen sowie an den angrenzenden Siedlungsbereichen (Hausgärten) mit Hilfe eines Ultraschall-Detektors (Pettersson 100) verhört und auf Fledermäuse hin abgehört und abgesucht.

Des weiteren erfolgte eine Recherche und Auswertung vorliegender Daten (LANUV, Kreis Unna).

3.2 Datenrecherche, Auswertung vorliegender Daten

Auf der LAVUV-Internetseite www.artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/ sind für jedes Messtischblatt in NRW die hier seit 1990 nachgewiesenen, in NRW planungsrelevanten Arten zusammengestellt.

Anhand dieser Daten (Stand Dezember 2009) wurde geprüft, ob die im Bereich des zugrundeliegenden Messtischblattes 4212 Drensteinfurt bisher nachgewiesenen planungsrelevanten Arten im B-Plangebiet 3 – Waterfohr – vorkommen könnten und was für Auswirkungen auf sie mit dem Vorhaben gegebenenfalls verbunden wären.

4 Ergebnisse

4.1 Biotope

Die geplante Eingriffsfläche wird von einem Grasacker (Code 3.4) eingenommen (s.a. Plan 1). Die zuvor als Acker genutzte Fläche wurde im vergangenen Jahr (2008) mit einer Rasen-Saatgutmischung aus Englischem Raygras (*Lolium perenne*) und Italienischem Raygras (*Lolium multiflorum*) eingesät. Mit geringer Deckung haben sich u.a. folgende, für Grünländereien typische Pflanzenarten spontan angesiedelt: Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis* s. str.), Löwenzahn (Sammelart) (*Taraxacum officinale* agg.), Vogelmiere (*Stellaria media*) und Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*). Der Grasacker hat nach LANUV (2008) einen Biotopwert von 3 – geringe bis allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung.



Abb. 2: Grasacker im Bereich der Eingriffsfläche (13.04.2010)



Abb.3: Baumhecke nördlich der geplanten Eingriffsfläche (01.12.2009)

Nördlich der geplanten Eingriffsfläche stockt auf der zur Straße abfallenden Böschung eine Baumhecke mit Sträuchern im Unterwuchs (Code 7.4). Die Baumschicht des ca. 10–12 m hohen Bestandes wird von Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Feld-Ahornen (*Acer campestre*) aufgebaut. Die Brusthöhen-durchmesser betragen im Mittel ca. 15–30 cm. Die dichte, artenreiche Strauchschicht setzt sich aus Gehölzen wie Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Weißdorn (*Crataegus* sp.), Spitz-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feld-Ahorn und Esche zusammen. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit konnte die Krautschicht nicht angesprochen werden.

Die Baumhecke hat einen Biotopwert von 5 – allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung.

Im Osten grenzt die Wohnbebauung der Ortslage Horst an die geplante Eingriffsfläche. Die Gebäude (Code 1.1) sind überwiegend in Einzelbauweise errichtet worden. Bei den Gärten (Code 4.3) handelt es sich um neuzeitliche Ziergärten ohne naturnahen Vegetationsbestand. Ältere, gebietstypische und standortgerechte Gehölze sind weitgehend nicht vorhanden.

Die Gebäude und versiegelten Flächen haben einen Biotopwert von 0 – keine naturschutzfachliche Bedeutung, die Ziergärten von 2 – sehr geringe bis geringe naturschutzfachliche Bedeutung.



Abb. 4: Wohngebäude mit neuzeitlichem Ziergarten (01.12.2009)

Bei den Lebensräumen südlich der geplanten Eingriffsfläche handelt es sich zum einen um Siedlungsbiotope der angrenzenden Wohnbebauung: Scherrasen (Code 4.5; Biotopwert 2 - sehr geringe bis geringe naturschutzfachliche Bedeutung) und Schotterfläche (Code 1.3; Biotopwert 1 – keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung).



Abb. 5: Pferdeweide und bebaute Flächen südlich der geplanten Eingriffsfläche (13.04.2010)

Zudem schließt sich im Südwesten eine Pferdeweide an (Code 3.4; Biotopwert 3 – geringe bis allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung).

Die Flächen westlich der geplanten Eingriffsfläche werden von ausgedehnten Ackerschlägen (Code 3.1) eingenommen, die in Halmfruchtanbau bewirtschaftet werden. Hier ist auch ein Friedhof gelegen (im Hintergrund der Abb. 6). Intensiv genutzte Ackerschläge haben einen Biotopwert von 2 – sehr geringe bis geringe naturschutzfachliche Bedeutung.



Abb. 6: Ackerflur westlich der geplanten Eingriffsfläche (01.12.2009)

4.2 Artenschutz

4.2.1 Vögel

Die in der Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten wurden bislang im Bereich des zugrundeliegenden Messtischblattes festgestellt⁷.

Im Rahmen der Geländeuntersuchungen am 01.12.2009 und 13.04.2010 konnte keine dieser Arten im Bereich des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Beobachtet wurden u.a. Fasan (2 Männchen) und Ringeltauben (nahrungssuchend) auf der Eingriffsfläche; in den angrenzenden Gärten und dem Friedhof: Amsel, Buchfink, Grünling, Heckenbraunelle, Kohl- und Blaumeise, Ringel- und Türkentaube. Aufgrund der Lebensraumausstattung – Grasacker, überwiegend intensiv bewirtschaftete Äcker, Siedlungsbiotope, kleinflächige Gehölzbiotope – ist das Vorkommen der allermeisten Arten der Tab. 1 ausgeschlossen. Insbesondere kann eine Eignung als Brut- oder

⁷Quelle: <http://artenschutz.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/content/de/mtbnat/artenliste.php?id=M4212> (Stand Dezember 2009)

wichtiger Nahrungsplatz für typische Wiesenvögel oder Arten größerer Ackerflächen, wie Kiebitz, Wiesenschafstelze, Wiesenpieper aufgrund der intensiven Nutzung und der starken Gliederung der Offenlandschaft ausgeschlossen werden. Für den Steinkauz z.B. fehlen wichtige Elemente des Habitatrepertoires, z.B. geeignete Nistmöglichkeiten (alte Obstbäume, Kopfbäumen, alte Schuppen).

Tab. 1: Im Bereich des zugrundeliegenden Messtischblattes 4212 Drensteinfurt bisher nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumtypen				
			Kleingehölze, Gebüsch	Äcker	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Baumfalke	sicher bruetend	U	X				
Eisvogel	sicher bruetend	G			(X)		
Feldschwirl	sicher bruetend	G	XX	(X)			X
Flussregenpfeifer	sicher bruetend	U					
Gartenrotschwanz	sicher bruetend	U ↓	X		X		X
Habicht	sicher bruetend	G	X	(X)	X		(X)
Kiebitz	sicher bruetend	G		XX			X
Kleinspecht	sicher bruetend	G	X		X		(X)
Mäusebussard	sicher bruetend	G	X	XX			(X)
Mehlschwalbe	sicher bruetend	G ↓					
Nachtigall	sicher bruetend	G	XX	X			
Neuntöter	sicher bruetend	U	XX				(X)
Pirol	sicher bruetend	U ↓	X		X		
Rauchschwalbe	sicher bruetend	G ↓		X	X	XX	X
Rebhuhn	sicher bruetend	U		XX	X		X
Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U		X			
Schleiereule	sicher bruetend	G	X	X	X	X	X
Schwarzspecht	sicher bruetend	G	X				(X)
Sperber	sicher bruetend	G	X	(X)	X		(X)
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	XX	(X)	X	X	XX
Teichhuhn	sicher bruetend	G	X		X		
Turmfalke	sicher bruetend	G	X	X	X	X	X
Turteltaube	sicher bruetend	U ↓	XX	X	(X)		(X)
Waldkauz	sicher bruetend	G	X		X	X	(X)
Waldohreule	sicher bruetend	G	XX		X		(X)
Wiesenpieper	sicher bruetend	G ↓		(X)			XX

G - günstig
 U - ungünstig / unzureichend
 ↓ - sich verschlechternd
 ↑ - sich verbessernd

XX - Hauptvorkommen
 X - Vorkommen
 (X) - potentielles Vorkommen

Das Untersuchungsgebiet kommt aber grundsätzlich als Nahrungs(teil)habitat für Mäusebussard und Turmfalke oder auch die beiden Schwalbenarten in Frage.

4.2.2 Amphibien und Reptilien

Als FFH-Anhang IV-Arten und damit streng geschützte, planungsrelevante Amphibienarten wurden im Bereich des Messtischblattes 4212 Drensteinfurt Kammolch, Kreuzkröte und Laubfrosch nachgewiesen. Aufgrund fehlender Gewässer ist eine Reproduktion dieser Arten im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Auch die Nutzung des Gebietes als Landhabitat ist aufgrund der landwirtschaftlichen Intensivnutzung in weiten Bereichen ausgeschlossen. Lediglich die mit der oben genannten Baumhecke bestandene Böschung im Norden kommt theoretisch als Landhabitat in Frage. Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten sind jedoch eher unwahrscheinlich. Gründe hierfür sind die wenig zusagenden Lebensraumbedingungen der angrenzenden Biotope (Grasacker, Intensiväcker, Siedlungsbereiche) sowie die lebensraumzerschneidenden und auf Amphibien letal wirkenden Landesstraßen L 844 und L 518.

Tab. 2: Im Bereich des zugrundeliegenden Messtischblattes 4212 Drensteinfurt bisher nachgewiesene planungsrelevante Amphibienarten

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumtypen				
			Kleingehölze, Gebüsch	Äcker	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Kammolch	Art vorhanden	G	X		(X)		(X)
Kreuzkröte	Art vorhanden	U		(X)	XX		
Laubfrosch	Art vorhanden	U ↑	XX		(X)		X

G - günstig

U - ungünstig / unzureichend

↓ - sich verschlechternd

↑ - sich verbessernd

XX - Hauptvorkommen

X - Vorkommen

(X) - potentielles Vorkommen

Im Bereich des Messtischblattes 4212 Drensteinfurt wurden planungsrelevante Reptilienarten bisher nicht nachgewiesen. Aufgrund der Lebensraumausstattung – Grasacker, Intensiväcker, Siedlungsbereiche – sind entsprechende Vorkommen im Untersuchungsgebiet nahezu ausgeschlossen. Lediglich die mit der oben genannten Baumhecke bestandene Böschung im Norden kommt theoretisch als Lebensraum in Frage.

4.2.3 Säuger

Alle **Fledermausarten** sind planungsrelevant, da sie unter den strengen Schutz der BArtSchVO bzw. der FFH-Richtlinie fallen.

Im Bereich des zugrundeliegenden Messtischblattes sind bislang folgende Fledermausarten festgestellt worden: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus.

Tab. 3: Im Bereich des zugrundeliegenden Messtischblattes 4212 Drensteinfurt bisher nachgewiesene planungsrelevante Fledermausarten

Art	Erhaltungszustand in NRW (atlant.)	Lebensraumtypen				
		Kleingehölze, Gebüsche	Äcker	Gärten	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
Braunes Langohr	G	X		X	WS/(WQ)	X
Breitflügelfledermaus	G	X		XX	WS/WQ	X
Großer Abendsegler	G	WS/WQ	(X)	X	(WQ)	(X)
Wasserfledermaus	G	X		X	(WQ)	(X)
Zwergfledermaus	G	XX		XX	WS/WQ	(X)

G - günstig

U - ungünstig / unzureichend

↓ - sich verschlechternd

↑ - sich verbessernd

XX – Hauptvorkommen

X - Vorkommen

(X) - potentielles Vorkommen

WS - Wochenstube

WQ - Winterquartier

() - potentielles Vorkommen

Im Bereich der für die Bebauung vorgesehenen Fläche sowie aller weiteren Offenlandflächen des Untersuchungsgebietes sind Wochenstuben oder Schlafplätze von Fledermäusen ausgeschlossen. Auch in der Baumhecke nördlich der geplanten Eingriffsfläche konnten am 01.12.2009 weder Fledermaushöhlen gefunden noch am 13.04.2010 Tiere beobachtet werden. Die Offenlandflächen haben nahezu keine, die Baumhecke im Norden und die angrenzenden Gärten im Osten nur eine sehr geringe bis geringe (potentielle) Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse.

Es ist davon auszugehen, dass das Untersuchungsgebiet insgesamt höchstens eine geringe Bedeutung für Fledermäuse hat.

4.2.4 Wirbellose und sonstige Artengruppen

Aufgrund fehlender Lebensraumtypen sind keine Wirbellosen oder sonstige Artengruppen (Weichtiere, Spinnen, Krebse) zu erwarten, die unter den europäischen Artenschutz fallen würden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist somit nicht gegeben ist.

4.2.5 Pflanzen

Im Rahmen der Geländeerkundungen konnten keine nach BArtSchVO besonders geschützten oder nach Europarecht streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Ein Vorkommen kann aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen ausgeschlossen werden. Eine artenschutzrechtliche Relevanz ist somit nicht gegeben.

5 Bewertung der Ergebnisse

5.1 Biotope, Pflanzen

Der Grasacker hat eine geringe bis allgemeine, die ackerbaulich genutzten Flächen sowie die Siedlungsflächen eine sehr geringe bis geringe naturschutzfachliche Bedeutung. Die Baumhecke nördlich der geplanten Eingriffsfläche hat eine allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Lebensraumtypen gem. Anh. I der FFH-Richtlinie vorhanden. Keines der Lebensräume erfüllt die Kriterien zur Einstufung gem. § 62 LG-NRW. Es wurden zudem keine nach BArtSchVO besonders geschützten oder nach Europarecht streng geschützten Pflanzenarten nachgewiesen. Eine vollständige Erfassung von Pflanzenarten ist jedoch weder Anfang Dezember noch im April möglich. Unter Berücksichtigung der Biotope des Untersuchungsgebietes sind jedoch keine nach BArtSchVO besonders geschützten oder nach Europarecht streng geschützten Pflanzenarten zu erwarten.

Entsprechende Pflanzenarten und Lebensräume sind somit vom Vorhaben nicht betroffen.

5.2 Artenschutz

Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Insekten und übrige Wirbellose

Aufgrund der vorgefundenen Biotopstrukturen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes keine artenschutzrechtlich bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten aus den Gruppen Amphibien, Reptilien, Weichtiere, Insekten und übrige Wirbellose zu erwarten.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Vogelarten (Mäusebussard, Turmfalke, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe) das Gebiet zeitweise als Nahrungs(teil)habitat oder während des Durchzuges (Wiesenpieper, Wiesen-schafstelze, Kiebitz) nutzen. In Anbetracht der Kleinflächigkeit und der intensiven Nutzung der zu überplanenden Fläche, der Ausprägung der umgebenden Flächen, der Siedlungsnähe und der relativ geringen Qualität als Nahrungshabitat ist eine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen der genannten Arten durch das Vorhaben nicht gegeben. Aus denselben Gründen ist eine erhebliche Beeinträchtigung durchziehender Populationen relevanter Arten auszuschließen.

Die zeitweise Nutzung der Baumhecke nördlich der geplanten Eingriffsfläche durch jagende Fledermäuse kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Auch wenn von geringen Störeinflüssen auf jagende Fledermäuse durch eine zukünftige Inanspruchnahme der Fläche südlich davon auszugehen ist, wäre in Anbetracht der Kleinflächigkeit der Baumhecke als Teil-Nahrungshabitat eine erhebliche Beeinträchtigung lokaler Populationen von Fledermäusen nicht gegeben.

Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich relevanten Tieren aller Gruppen durch das geplante Vorhaben in Form von **Ver-**

letzung oder Tötung oder durch eine **erhebliche Störung** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist aufgrund des Fehlens bzw. sehr wahrscheinlichen Fehlens entsprechender Arten ausgeschlossen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist des Weiteren abzuklären, ob durch die Eingriffsmaßnahme die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** beschädigt oder zerstört werden kann.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechender Arten der genannten Gruppen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

5.2.1 Fazit

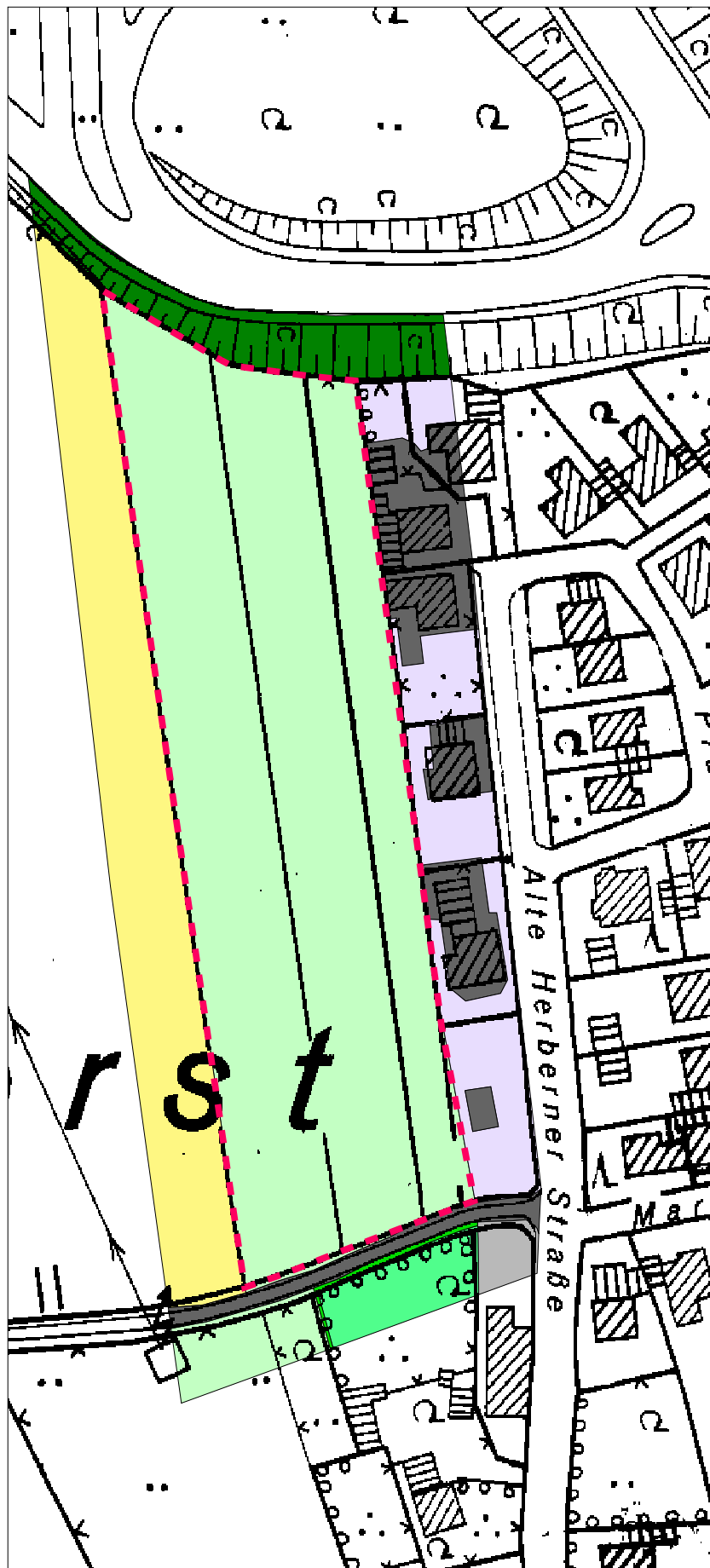
Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass nach heutigem Kenntnisstand von der Überplanung des Untersuchungsgebietes **keine artenschutzrechtlich relevanten Arten und Lebensräume** betroffen sind.

6 Verwendete Literatur

LANUV (Hrsg.) (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung NRW. Stand: März 2008. Recklinghausen.

Biotoptypen

Kartierung: Dezember 2009



 Untersuchungsgebiet

Biotoptypen

-  Acker, intensiv
-  Intensivweide, Grasacker
-  Intensiv(Scher-)rasen
-  geschnittene Hecke
-  Baumgruppe, Baumhecke
-  Zier- und Nutzgarten mit wenigen heimischen Gehölzen
-  Teilversiegelte Fläche
-  Versiegelte Fläche

50 0 50 100 Meter

M. 1:1.500

